

schreibung dieses Falles wird der Zusammenhang zwischen Carotisgeflecht und sympathisch und parasympathischem Nervensystem, der Zusammenhang zwischen vagotonen Anfällen und epileptischen Krampfanfällen diskutiert. Die Anfälle wurden auf eine Ischämie des Gehirns infolge des Druckes der Geschwulst auf das Carotisgeflecht zurückgeführt, und zwar sollen sie durch Blutdrucksenkung entstanden sein. *F. Braun.*

Leguillant, Louis, et Jean Salmon: *Paralytique général en rémission condamné après expertise.* (Paralyse im Zustand der Remission, deren Träger nach der Untersuchung verurteilt wurde.) (*22. congr. de méd. lég. de langue franç., Paris, 5.—7. VI. 1939.*) *Ann. Méd. Lég. etc.* **19**, 680—686 (1939).

Der Angeklagte war nicht im Zustand der Unzurechnungsfähigkeit im Sinne des Artikels 64 des Strafgesetzbuches zur Zeit der ihm zur Last gelegten Straftaten. Die psychiatrische Untersuchung stellte bei ihm neurologische und geistige Störungen fest, besonders eine nachweisbare Urteilsschwäche und eine solche des moralischen Empfindens mit Suggestibilität. Es handelte sich um Folgen einer schweren Störung des Zentralnervensystems, welche seine Verantwortlichkeit abschwächte. *H. Többen.*

Schellworth, W.: *Über richterliche Psychiatrie.* (*Versorgungsärztl. Untersuchungsstelle, Berlin.*) Ärztl. Sachverst.ztg **45**, 265—271 (1939).

Erörterungen über Gerichtsurteile, die von der medizinischen Beurteilung ärztlicher Fragen abweichen, pflegen häufig damit zu enden, daß juristischerseits auf den Begriff der adäquaten Verursachung im Rechtssinne hingewiesen wird, der anders geartet ist als der medizinische Ursachenbegriff. Hiergegen wendet sich Verf. in temperamentvoller Weise und bringt zur Erläuterung einen konkreten Fall, den er eingehend diskutiert. Regelmäßig wird die Berechtigung, richterliche Erklärungen für das Zustandekommen krankhafter Zustände zu geben und pathogenetische Theorien aufzustellen, von dem Begriff der adäquaten Verursachung im Rechtssinne abgeleitet. Dabei scheint man von der irriegen Ansicht auszugehen, daß eine medizinische Frage zu einer Rechtsfrage wird, wenn ein Jurist sich mit ihr befaßt. Der Jurist überschreitet aber die Grenzen seiner Urteilsbefugnis, wenn er eigene Feststellungen auf dem Gebiet der Psychopathologie trifft. Besonderes Interesse verdienen richterliche Erwägungen, die im Gegensatz zur medizinischen Wissenschaft Erlebnissen die Verursachung scheinbarer oder wirklicher Krankheitszustände zur Last legen. Das gilt insbesondere für die psychogenen Zweckreaktionen auf versicherte Unfälle. Verf. hebt hervor, daß die Neurose nicht als Zustand, sondern als eine Einstellung anzusehen ist und daß die Entstehungsbedingungen der Neurose ausschließlich innerhalb der betreffenden Persönlichkeit liegen. Wenn die Judikatur trotzdem psychologische Entschädigungsreaktionen als krankhafte Zustände oder Krankheit bezeichnet und von ihren Trägern als „Erkrankten“ spricht, so wird die rechtliche Betrachtung nicht der wissenschaftlich erkannten Wirklichkeit, sondern die Wirklichkeit gewaltsam den rechtlichen Gesichtspunkten angepaßt. Eine behauptete ursächliche Verknüpfung zwischen Persönlichkeitsveränderung und rentenneurotischen bzw. hysterischen Symptomen ist die gleiche wie die zwischen Armut und „Paupertät“. Beides ist nämlich identisch. Der Begriff der adäquaten Verursachung im Rechtssinne ist kein Instrument zur Auffindung ursächlicher Beziehungen auf dem Gebiet der Psychiatrie. Er kann und darf nur dazu dienen, unter den sachverständig ermittelten ursächlichen Beziehungen die rechtlich wesentlichen, die „adäquaten“ auszuwählen. Eine praktisch bedenkliche Konsequenz der Berentung neurotischer oder hysterischer Zweckreaktionen ist die Zunahme der Zahl von Unfall- und Rentenneurotikern, die für charakterliche Mängel, soziale Untüchtigkeit und seelische Abwegigkeiten prämiert werden. *Dubitscher (Berlin).*

Kriminologie. Kriminalbiologie. Poenologie.

Meinert, F.: *Strafverfolgung und Strafverfahren im englischen, schottischen und nordamerikanischen Recht.* Arch. Kriminol. **105**, 28—36, 90—97 u. 133—139 (1939).

Es wird ein Überblick gegeben über den heutigen Rechtszustand im Bereich des

anglo-amerikanischen Rechtsgebiets, der sich in einer jahrhundertelangen Entwicklung herausgebildet hat und in Wesen und Dynamik sehr verschieden von der kontinentalen Form ist. Während im kontinentalen Strafverfahren in jedem Fall die absolute Betonung des staatlichen Autoritätsgedankens kennzeichnend sei, trete in der anglo-amerikanischen Auffassung vom Wesen des Strafprozesses bei jeder Gelegenheit eine weltanschaulich bedingte individualisierende Tendenz hervor. Die uns fast wesensfremd anmutende Struktur der Strafprozeßordnung im anglo-amerikanischen Recht wird besonders deutlich bei der Schilderung des typischen Gangs des englischen Strafprozesses, in dem die englische Polizei als der wichtigste öffentliche Ankläger in Strafsachen auftritt, ohne daß der Polizeibeamte, wie bei uns, auf Grund einer ihm besonders übertragenen Amtsgewalt handelt, sondern vielmehr, wie es jede Privatperson auch kann, seine eigenen Staatsbürgerrechte beruflich ausübt. Diese staatsrechtliche Stellung der englischen Polizei kann mit Recht als eigenartig bezeichnet werden. Aufschlußreich sind ebenso die Darlegungen über die heutige Organisation der englischen Anklagebehörde. Das von den nordamerikanischen Staaten im Laufe des 18. Jahrhunderts von England übernommene Straf- und Prozeßrecht hat sich zwar dem Volkscharakter der Amerikaner entsprechend in freiheitlich-demokratischem Sinne abgewandelt, steht jedoch diesem erheblich näher als etwa dem kontinentalen, während der schottische Strafprozeß ganz erheblich vom englischen Recht abweicht, was vor allem in der Stellung des Anklägers zum Ausdruck kommt. Zum Schluß gibt der Verf. der Meinung Ausdruck, daß sich in manchen Einzelheiten eine deutliche Annäherung des englischen Rechts an das kontinentale bemerkbar mache, während der umgekehrte Weg nicht zu beobachten sei.

Rodenberg (Berlin-Dahlem).

Goldstein, Alfred: *Die Kriminalität der in der Basler Psychiatrischen Klinik behandelten Paralytiker und deren Entstehungsbedingungen.* Basel: Diss. 1939. 17 S.

Bei der Musterung von 172 fieberbehandelten Paralytikern der psychiatrischen Klinik der Universität Basel hinsichtlich ihrer Kriminalität ergaben sich nur 6 Kranke, die im Initialstadium der Paralyse straffällig geworden waren, und 1, bei dem zur fraglichen Zeit nicht mit Sicherheit das Bestehen einer Paralyse erwiesen werden konnte. Alle diese Patienten, deren Lebensläufe kurz geschildert werden, waren auch schon vor der manifesten Erkrankung kriminell gewesen. Weiter wird über 2 Kranke berichtet, die sich sowohl vor der Erkrankung als auch nach Abschluß der Behandlung, jedoch nicht im Initialstadium der progressiven Paralyse gegen die Strafgesetze vergangen hatten. Schließlich fanden sich in dem bearbeiteten Krankengut noch 3 Patienten, die wohl eine kriminelle Vergangenheit aufwiesen, sich aber weder im Anfangsstadium der Erkrankung noch nach der Behandlung des Leidens eine verbrecherische Handlung zu Schulden hatten kommen lassen. Zusammenfassend glaubt Verf. behaupten zu können, daß die progressive Paralyse keine wesentliche kriminogene Bedeutung besitze. Im allgemeinen komme es sogar im Beginn der Erkrankung und nach Abschluß der Behandlung zu einer gewissen Abschwächung bestehender krimineller Tendenzen.

v. Neureiter (Hamburg).

Jimenez de Asua, Luis: *Psychoanalyse, Delikt und Strafe.* Archivos Med. leg. 9, 407—432 u. franz. Zusammenfassung 432—433 (1939) [Spanisch].

Verf. versucht eine Darstellung der psychoanalytischen Theorien über das Verbrechen und die Strafe zu geben und wendet sich gegen den Anspruch der psychoanalytischen Richtung, daß sie allein den Ursprung des Verbrechens erklären könne und daher auch allein imstande sei, den Strafvollzug aus der Sphäre des Sadismus und der reinen Vergeltungstheorien herauszuheben. Die Schlußfolgerungen der Psychoanalyse für das Gebiet des Strafrechtes sind in ihrer Verallgemeinerung des Ödipuskomplexes und der Annahme, daß alles Verbrechen aus der Widersetzlichkeit gegen die väterliche und im übertragenen Sinne staatliche Autorität entspringe, falsch, die Forderung, daß jeder Verbrecher ein Objekt der Psychoanalyse sein müsse, überheblich. Mehr als eine Teillösung der schwelbenden Fragen des Strafrechtes kann auch die

Psychoanalyse nicht geben, und nur für einen kleinen Kreis aus dem großen Gebiet des Verbrechens gelten ihre Voraussetzungen in der Frage des Entstehens und also auch in der Entscheidung über die zweckmäßig anzuwendende Methode der Besserung. Wohin die psychoanalytische Überheblichkeit führt, zeigen die Debatten über die Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit der Todesstrafe. Zum Schluß meint Verf., daß niemals ein einzelner Zweig der Wissenschaft oder eine einzelne Schule in der Theorie des Strafrechtes ausschlaggebend sein könne, daß aber z. B. die Individualpsychologie Adlers ein tieferes Verständnis vermittelt als die Psychoanalyse. *Geller* (Düren).

Eriksen, Henrik: *Spiritistischer Schwindel in Verbindung mit Anklage wegen Mord und Versicherungsbetrug.* Nord. kriminaltekn. Tidskr. 9, 141—152, 160—168 u. 173—181 (1939) [Norwegisch].

Schilderung der ausführlichen polizeilichen Untersuchung aus Anlaß des von Harbitz beschriebenen Todesfalls, der in dieser Z. 31, 523 referiert wurde. Die Tochter des Verstorbenen, die sich eifrig als spiritistisches Medium betätigte und in der Trance den Todesfall vorhergesagt hatte, geriet in den Verdacht, den Tod des Vaters verursacht zu haben. Eine Reihe von betrügerischen Kniffen, die man der Angeklagten nachweisen konnte, sowie ihre allgemeine Unglaubwürdigkeit sprachen zu ihren Ungunsten, ebenso die anscheinend planvolle Aufbewahrung der Prophezeiungen über den Tod des Vaters sowie auch die mangelnde Übereinstimmung ihrer verschiedenen Schilderungen, einschließlich ihrer Darstellung von dem Geschehen am Todestage selbst. Indessen wurden die Indizien als für ein Schuldigsprechen unzulänglich betrachtet.

Einar Sjövall (Lund, Schweden).

Ley, Aug.: *Infanticide et jalouse.* (Kindesmord und Eifersucht.) Rev. Droit pénal 20, 39—49 (1940).

Nach Beschreibung eines Falles von Kindesmord stellt der Verf. psychologische Betrachtungen an. An die Spitze stellte er jene, daß die sexuelle Liebe oft aus Eifersucht von dem Wunsche begleitet ist, keine Kinder zu haben. Wenn die Leidenschaft die Übermacht gewinnt, kann sie Abtreibung und Kindesmord veranlassen und so im Gegensatz zu dem Urtrieb der Erhaltung der Art treten. Ferner weist der Verf. darauf hin, wie es oft eine schwierige und undankbare Aufgabe ist, die Leidenschaft von der Krankheit abzugrenzen; hierbei gedenkt er des Psychiaters, dem seine Pflicht gebietet, ohne Ausflucht eine klare Entscheidung zu treffen. Vielleicht darf man die Erforschung der menschlichen Leidenschaften, die für die Kriminologie so wichtig sind, nicht nur den Roman- und Bühnenschriftstellern überlassen, und es ist nützlich, gelebte Vorfälle aufzuzeigen. Man soll sich nicht über das Ziel der psychologischen Analysen täuschen. Sie haben die allgemein moralische Sicherheit im Auge, und zu der Verteidigung der menschlichen Gesellschaft ist die Einschüchterung durch Strafen unerlässlich.

H. Többen (Münster i. W.).

● **Schwaab, Fritz:** *Die soziale Prognose bei rückfälligen Vermögensverbrechern.* (Kriminal. Abh. Hrsg. v. Franz Exner. H. 43.) Leipzig: Ernst Wiegandt 1939. 56 S. RM. 2.—.

Nachdem vom Verf. das Problem der Rückfallprognose aufgezeigt wird, und die bisher unternommenen Lösungsversuche (Burgess, Schiedt, Kohnle, Trunk u. a.) in ihrer methodischen Anlage und in ihren wesentlichen Ergebnissen besprochen und gewertet werden, entwickelt er die Methodik seiner eigenen Untersuchung. — Zunächst ist schon einmal das Ausgangsmaterial anders abgegrenzt als das der früheren Untersuchungen, einem Gemisch von Gewalt-, Sittlichkeits-, Vermögens- und sonstigen Verbrechern. Die vorliegende Arbeit beschränkt sich auf Vermögensverbrecher, die bei ihrer Entlassung aus der Strafanstalt die formellen Voraussetzungen für die Sicherungsverwahrung im Sinne der §§ 20a/42e StGB. erfüllen (400 mit mindestens 3 Vorstrafen). Dabei bemüht sich Verf. zunächst einmal darum, jene Punkte herauszuarbeiten, die bei Stellung einer sozialen Prognose in ihrer Gesamtheit berücksichtigt werden müssen. Zum anderen galt es, die Ergebnisse der Schiedtschen Arbeit zu

überprüfen und den Wert des Punkteverfahrens für die prognostische Würdigung des Einzelfalles festzustellen. Es wird dabei insofern die umgekehrte Tendenz wie bei Schiedt verfolgt, als Faktoren gesucht werden, die als symptomatisch für das künftige „Nichtrückfälligwerden“ gelten können, womit sich die Prognosestellung auf einem Gutpunktverfahren aufbaut. „Je mehr Gutepunkte ein Gefangener hat, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit seines Nichtrückfälligwerdens“ und umgekehrt. Als Vergleichsmaßstab diente der „Allgemeine Satz der Nichtrückfälligen“, der bei den 400 Vermögensverbrechern 31% betrug. Daran werden dann die einzelnen Anhaltspunkte in ihrer prognostischen Bedeutung verglichen und festgelegt. Solche Anhaltspunkte waren erbliche Belastung, erhebliche Kriminalität in der Aszendenz, eheleiche und uneheliche Geburt, Erziehungsverhältnisse, Zahl und Art der Vorstrafen usw. Dabei erwiesen sich nun 14 solcher Anhaltspunkte als prognostisch wertvoll, und es konnte bestätigt werden, daß mit einer Ausnahme sämtliche von Schiedt als prognostisch wertvoll erkannten Faktoren tatsächlich auch prognostisch wertvoll sind. Verf. stellt zum Schluß, gestützt auf seine Untersuchungsergebnisse, eine Prognosetafel zusammen, aus der eine „Wahrscheinlichkeitsschätzung der künftigen kriminellen Lebensführung“ möglich erscheint. Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die Ergebnisse der Untersuchung durchaus geeignet erscheinen, Interesse zu erwecken.

Rodenberg (Berlin-Dahlem).

Többen: Ätiologie und Diagnostik der Jugendkriminalität und der Einfluß der Ergebnisse solcher Forschungen auf die Einrichtungen des Rechts. Bl. Gefängniskde 70, 179—209 (1939).

Den Ausführungen liegt die Fragestellung zugrunde, welche Bedeutung den verschiedenen biologischen und soziologischen Faktoren für die Entwicklung der Kriminalität bei den Minderjährigen zukommt. „Handelt es sich vorwiegend um den anthropologisch-biologischen Faktor, oder ist mehr der soziologische oder der psychologische und psychopathologische Faktor hervorzuheben?“ Verf. erkennt auf Grund seiner Untersuchungen der endogenen Ursache ausschlaggebende Bedeutung zu. Er stellt jedoch besonders heraus, „daß die erbbedingte endogene Struktur der Persönlichkeit keineswegs einseitig als Ursache für den Weg in das Verbrechen anzusprechen ist“. — Es bestehe vielmehr eine Wechselwirkung von Anlage und Umwelt in dem Sinne, daß der Anlage zwar überwiegende Bedeutung zukomme, daß sie jedoch nichts ohne die Umwelt sei. Was aus der Anlage werde, hänge von den Erlebnissen des Individuums und seiner Umwelt ab. Damit bringt Verf. einen weiteren Beitrag für eine Anschauung, die bereits weite Verbreitung gefunden hat. — Im einzelnen sind die Darlegungen, die Verf. der Klärung der Frage der Ätiologie des Verbrechens widmet, recht überzeugend, wie auch der Versuch bei der Würdigung der Milieuschäden zu einer schematisch dargestellten systematischen Ordnung zu kommen, begrüßt werden muß und Beachtung verlangt. — Ebenso großes Interesse vermögen die Vorschläge des Verf. zu erwecken, in denen er sich mit den Gedankengängen einer wirksamen Verbrechensverhütung befaßt, und in denen er die Abgrenzung des Personenkreises vornimmt, auf die die Bestimmungen eines noch zu schaffenden Bewährungsgesetzes für solche jugendliche Individuen, „die hart vor den Schranken der Kriminalität stehen, ohne sie jedoch schon überschritten zu haben“, Anwendung finden sollen. Es sind darin begrüßenswerte Parallelen zu entsprechenden, schon bestehenden Maßnahmen im italienischen Strafvollzug bei Jugendlichen zu erblicken. Nicht zu vergessen ist weiterhin der Hinweis des Verf. auf die Bedeutung der kriminalbiologischen Untersuchung für die Beurteilung der Prognose. Rodenberg (Berlin-Dahlem).

● **Doll, Ottmar, Georg Berner und Wilhelm Ruhfus: Jugendliche Rechtsbrecher und ihr Beruf. Eine Untersuchung der Münchener straffälligen Jugendlichen des Jahres 1937.** (Kriminal. Abh. Hrsg. v. Franz Exner. H. 42.) Leipzig: Ernst Wiegandt 1939. 105 S. RM. 2.50.

Die vorliegende Arbeit ist aus einer studentischen Arbeitsgemeinschaft hervor-

gegangen, die sich mit jugendrechtlichen Fragen befaßte und neben dem genauen Studium der Theorie von Jugendfürsorge- und Jugendstrafrecht die Möglichkeiten einer weitgehenden praktischen Betätigung benutzte, um die theoretischen Lehren lebendig zu gestalten und somit die Voraussetzungen für die Gewinnung umfassender Erkenntnisse zu schaffen. Nach einer Gesamtübersicht über die Straffälligkeit der Münchener Jugendlichen im Jahre 1937 wird zunächst der straffällige Jugendliche in Beziehung zu seinem Beruf betrachtet. Im einzelnen werden dabei Beruf und Lebensalter, die Berufsgruppen, die Kriminalität innerhalb der einzelnen Berufsgruppen, die Kriminalität der Schüler, der kaufmännischen Lehrlinge usw. untersucht. — In dem Absatz „Die straffällige Jugendliche und ihr Beruf“ wird über die jugendlichen Rechtsbrecherinnen, die Delikte, die Umwelt mit besonderer Berücksichtigung des Berufs, die Erscheinungen der jugendlichen Prostituierten u. ä. berichtet und im Anschluß daran die Aufgabe des B.d.M. in der Bekämpfung der Jugendkriminalität herausgestellt. — Abgeschlossen wird die Arbeit mit der Erörterung der Verhütung der Jugendstraffälligkeit als Problem der Erziehung in der Hitler-Jugend. — Die fleißige und anregende Arbeit verdient durchaus Beachtung insbesondere durch diejenigen, die vorwiegend auf dem Gebiete der Jugendstrafrechtspflege tätig sind.

Rodenberg (Berlin-Dahlem).

Kelehner, Mathilde: Motive jugendlicher Rechtsbrecher. Dtsch. Jug.hilfe 31, 1—11, 59—66, 105—109 u. 151—166 (1939).

Es werden in allgemeinverständlicher Form die Ergebnisse des Studiums von 175 Jugendgerichtsakten, die 147 Burschen und 28 Mädchen betreffen, mitgeteilt. Die Motive der Straftaten werden an Hand von zahlreichen, kurzen Beispielen erörtert. Es ergeben sich folgende Motivgruppen: Not, Freude am Besitz, Wunsch, andere beschenken zu können, Abenteuerlust, Schabernack, Rache, Zorn, Großmannssucht, Trotz, Sexualität, Fahrlässigkeit. Ferner wird die Bedeutung der psychopathischen Struktur, der intellektuellen Begabung und der Umwelt für das Zustandekommen der Jugendkriminalität besprochen. Rund $\frac{1}{4}$ der Fälle war minderbegabt. Die Umwelt war in der Hälfte der Fälle ungünstig. Sie schien auf die Kriminalität der Mädchen einen wesentlicheren Einfluß zu besitzen als auf die der Burschen. Die spezifisch jugendlichen Züge, wie lebhafte Gefühlsreaktion, starke Begehrlichkeit, Impulsivität, Mangel an Selbstbeherrschung, leichte Verführbarkeit, Trotz, Hilflosigkeit traten überall stark hervor. Erzieherische Gesichtspunkte beschließen die Arbeit. *v. Baeyer.*

Emma, Michele: Postumi della encefalite epidemica ed eboidofrenia nella etiologia della criminalità minorile. (Folgen der Encephalitis epidemica und Heboidophrenie in der jugendlichen Kriminalität.) (*Casa di Cura Prov. Encefalit., Asso.*) Note Psichiatr. 68, 487—515 (1939).

Verf. analysiert die Charakterveränderungen der jugendlichen Postencephalitiker an der Hand eines Materials von 400 Fällen und deren Beziehungen zur juvenilen Kriminalität. Ethische Defekte, antisoziale Neigungen, affektive Störungen; neurologische Symptome sind dabei oft kaum angedeutet. Die bulgarische Kur hat auch auf die Charakterveränderungen einen günstigen Einfluß. Je nach der Schwere des einzelnen Falles kommt Unterbringung in einer Irrenanstalt oder in einer Anstalt für abnorme und psychopathische Jugendliche oder endlich in den Spezialinstituten für Encephalitiker in Betracht. Die Zurechnungsfähigkeit sei als gemindert anzusprechen. Im 2. Teil beschäftigt sich Verf. mit 10 Fällen von Heboidophrenie mit kriminellen Tendenzen. Differentialdiagnose gegenüber anderen jugendlichen Formen ethischer Defektuosität. Mit der Diagnose der Heboidophrenie ist auch die strafrechtliche Unzurechnungsfähigkeit gegeben. In dem im allgemeinen fleißig zusammengestellten Literaturverzeichnis vermißt Ref. vollständig die Arbeiten der Wagner-Jauregg-schen Schule gerade hinsichtlich der Psychopathologie und Kriminalität der jugendlichen Postencephalitiker (Wagner-Jauregg selbst, Kauders, Gerstmann).

Alexander Pilez (Wien).